

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022 zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 14. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss möchte mit dem vorliegenden Ankündigungsbeschluss die Vertragsärzte möglichst frühzeitig über die geplante Weiterentwicklung der Operationen (Abschnitt 31.2, 36.2, Gebührenordnungspositionen 01854, 01855, 01904 bis 01906) informieren. Die Vertragsärzte werden auf der Grundlage des vorliegenden Ankündigungsbeschlusses darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Bewertung der Operationsleistungen zum 1. Januar 2023 ändern wird.

Mit dem anstehenden Beschluss schließt der Bewertungsausschuss den gesetzlichen Auftrag gem. § 87 Abs. 2 S. 5 SGB V zur Neubewertung der Leistungen des EBM ab.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. September 2022 in Kraft.